

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 97.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 83

Diez, Mittwoch den 10. April 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. 18. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und
Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen
aller Art.

Dom 9. April 1918.

(Fortsetzung.)

Preistafel 1

(Melbeschein 4 A).

A. a) Alte wollene Stricklumpen.

- Klasse 1. Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbflein, 200 Pfg. das Kg.
Klasse 2. Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohär), 170 Pfg. das Kg.
Klasse 3. Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbflein, 425 Pfg. das Kg.
Klasse 4. Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär), 350 Pfg. das Kg.
Klasse 4a. Original weiße Wollwatte, frei von Mohhaar, 425 Pfg. das Kg.
Klasse 5. Original bunt wollene Zephyrs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe, frei von Waffeltüchern, 290 Pfg. das Kg.
Klasse 5a. Original bunte wollene Waffeltücher, alle Farben, 250 Pfg. das Kg.
Klasse 6. Original weiß und naturfarbig wollene Zephyrs und Trikots, 480 Pfg. das Kg.
Klasse 7. Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind.

b) Alte halbwollene Stricklumpen.

- Klasse 8. Original bunt Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß, 50 Pfg. das Kg.
Klasse 9. Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, 125 Pfg. das Kg.

Klasse 10. Original bunt halbwollene Zephyrs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe, 120 Pfg. das Kg.

Klasse 11. Original weiß und naturfarbig, halbwollene Zephyrs u. Trikots, einschließlich Eiderdaunen- u. Lammfelltrikots, 175 Pfg. das Kg.

Klasse 12.: Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind.

c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.

- Klasse 13. Neue weiße Zephyr- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle, 875 Pfg. das Kg.
Klasse 14. Neue normalfarbige Zephyr- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle, 725 Pfg. das Kg.
Klasse 15. Neue bunte Zephyr-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Golfer-) Wolltrikotabfälle, 625 Pfg. das Kg.
Klasse 16. Neue wollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters), 525 Pfg. das Kg.
Klasse 17. Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle, 575 Pfg. das Kg.
Klasse 18. Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind.

d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.

- Klasse 19. Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephyrtrikotabfälle, 375 Pfg. das Kg.
Klasse 20. Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trikotabfälle, 350 Pfg. das Kg.
Klasse 21. Neue helle halbwollene Zephyrtrikotabfälle, 200 Pfg. das Kg.
Klasse 21a. Neue bunte halbwollene Zephyrtrikotabfälle, 175 Pfg. das Kg.
Klasse 22. Neue halbwollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters), 150 Pfg. das Kg.
Klasse 23. Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt, 300 Pfg. das Kg.
Klasse 24. Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll- (Vigogne-) Trikotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt, 225 Pfg. das Kg.
Klasse 25. Neue buntfarbige Lammfell-, Eiderdaunen- und Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle, 150 Pfg. das Kilo.
Klasse 25a. Neue original halbwollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle, alle Farben, 180 Pfg. das Kilo.
Klasse 26. Neue weiße halbwollene Lammfell- und Eiderdaunentrikotabfälle, 250 Pfg. das Kilo.

Klasse 27. Neue Kamelhaar-Halbwolltrikotabfälle, 250 Pfg. das Kilo.

Klasse 28. Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirtwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind.

B. a) Alte wollene Tibetlumpen.

Klasse 29. Alte original bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin, 170 Pfg. das Kg.

Klasse 30. Alte original weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin, 450 Pfg. das Kg.

Klasse 31. Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß, 250 Pfg. das Kg.

Klasse 32. Alte weiße wollene Musselinlumpen, 500 Pfg. das Kg.

Klasse 33. Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind.

b) Neue wollene Tibetlumpen.

Klasse 34. Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin, 200 Pfg. das Kg.

Klasse 35. Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin, 600 Pfg. das Kilo.

Klasse 36. Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß, 300 Pfg. das Kilo.

Klasse 37. Neue weiße wollene Musselinabschnitte, 700 Pfg. das Kg.

Klasse 38. Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind.

c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen.

Klasse 39. Tibet- und Weichwolltaillen, 55 Pfg. das Kg.

Klasse 40. Tibet- und Weichwollnähte, 36 Pfg. das Kg.

C. a) Altene wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.

Klasse 41. Alte original wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben ohne weiß, 100 Pfg. das Kg.

Klasse 42. Alte original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, 275 Pfg. das Kilo.

Klasse 43. Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind.

b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.

Klasse 44. Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß (frei von Stanzabfällen), 150 Pfg. das Kg.

Klasse 45. Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (frei von Stanzabfällen), 500 Pfg. das Kg.

Klasse 46. Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (auch (Stanzabfälle), soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind.

D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.

Klasse 47. Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß, 60 Pfg. das Kg.

Klasse 48. Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen, 250 Pfg. das Kg.

Klasse 49. Hartwolle und Moire (Grobwolle und reinwollene alte Posamenten, letztere frei von Holz- und metallischen Bestandteilen), 100 Pfg. das Kg.

Klasse 50. Alte bunte feine wollene und halbwollene Filzlumpen, 30 Pfg. das Kg.

Klasse 51. Alte weiße feine wollene und halbwollene Filzlumpen, 100 Pfg. das Kg.

Klasse 52. Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filzlumpen, 25 Pfg. das Kg.

Klasse 53. Alte Filzhüte, 12 Pfg. das Kg.

Klasse 53a. Alte Filz- und Tuchlatschen, 6 Pfg. das Kg.

Klasse 54. Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit solche unter 47 bis 53a nicht aufgeführt sind.

b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.

Klasse 55. Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß, 100 Pfg. das Kg.

Klasse 56. Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte, 400 Pfg. das Kg.

Klasse 57. Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabschnitte, alle Farben außer weiß, 45 Pfg. das Kg.

Klasse 58. Neue feine weiße wollene Filzabschnitte (auch Klavierfilze), 175 Pfg. das Kg.

Klasse 59. Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabschnitte, alle Farben außer weiß, 32 Pfg. das Kg.

Klasse 60. Neue bunte Futterfilzabschnitte, 30 Pfg. das Kg.

Klasse 61. Neue weiße Futterfilzabschnitte, 70 Pfg. das Kg.

Klasse 62. Neue bunte grobe Filzabschnitte (Sohlen- usw. und technische Filzabschnitte), alle Farben außer weiß, 20 Pfg. das Kg.

Klasse 63. Neue weiße grobe Filzabschnitte (Sohlen- usw. und technische Filzabschnitte), 45 Pfg. das Kg.

Klasse 64. Neue Feldflaschen-Filzabschnitte (Haarfilze), 35 Pfg. das Kg.

Klasse 65. Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabschnitte, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind.

c) Alte halbwollene Decken- und Frieslumpen.

Klasse 66. Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen, 40 Pfg. das Kg.

Klasse 67. Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen, 100 Pfg. das Kg.

Klasse 68. Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit solche unter 66 und 67 nicht aufgeführt sind.

d) Neue halbwollene Decken- und Friesabschnitte

Klasse 69. Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabschnitte, 60 Pfg. das Kg.

Klasse 70. Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabschnitte, 200 Pfg. das Kg.

Klasse 71. Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabschnitte, soweit solche unter 69 und 70 nicht aufgeführt sind (auch Fieber-Abfälle).

E. Alte wollene Tuch- und Kammgarnlumpen, alle Farben und Qualitäten.

Klasse 72. Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, hart und weich gemischt höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, 65 Pfg. das Kg.

Klasse 72 a. w. Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, weiche Ware, 70 Pfg. das Kg.

Klasse 72 a. h. Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, harte gewalkte Ware, 65 Pfg. das Kg.

Klasse 72 b. Alte getrennte wollene Original-Kammgarn- und Kammgarn-Cheviot-Lumpen, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, 110 Pfg. das Kg.

Klasse 73. Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, beste Sorte*), 40 Pfg. das Kg.

Klasse 74. Sonstige alte wollene Tuchlumpen, soweit solche unter 72 bis 73 nicht aufgeführt sind.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Haaren-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.

- Klasse 75. Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot, 260 Pfg. das Kg.
 Klasse 76. Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot, 240 Pfg. das Kg.
 Klasse 77. Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot, 240 Pfg. das Kg.
 Klasse 78. Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot, 200 Pfg. das Kg.
 Klasse 79. Original-Neutuch ohne Kammgarn, 110 Pfg. das Kg.
 Klasse 80. Original-Neutuch mit Kammgarn, 150 Pfg. das Kg.
 Klasse 81. Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche unter 75 bis 80 nicht aufgeführt sind.

G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).

- Klasse 82. Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn), 200 Pfg. das Kg.
 Klasse 83. Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn), 150 Pfg. das Kg.
 Klasse 84. Neu schwarz Damentuch u. Flanell (Streichgarn), 140 Pfg. das Kg.
 Klasse 85. Neu bunt reinvollene Cheviots und Flauch, 120 Pfg. das Kg.
 Klasse 85b. Neu bunt wollene Cheviots und Flauch-Ersatzstoffe (Kriegsware), 90 Pfg. das Kg.
 Klasse 86. Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche unter 82 bis 85b nicht aufgeführt sind.

H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.

- Klasse 87. Alte getrennte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen, 100 Pfg. das Kg.
 Klasse 88. Alte getrennte blaue wollene Militärtuchlumpen, 75 Pfg. das Kg.
 Klasse 89. Alte getrennte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen, 75 Pfg. das Kg.
 Klasse 90. Alte getrennte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen, 65 Pfg. das Kilogramm.
 Klasse 91. Alte getrennte schwarze wollene Militärtuchlumpen, 50 Pfg. das Kg.
 Klasse 92. Militärtuchnähte, 30 Pfg. das Kg.
 Klasse 93. Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit solche unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind.

b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.

- Klasse 94. Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle, 240 Pfg. das Kg.
 Klasse 95. Neue graue wollene Militärtuchabfälle, 200 Pfg. das Kg.
 Klasse 96. Neue blaue wollene Militärtuchabfälle, 175 Pfg. das Kg.
 Klasse 97. Neue sortierte farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle, 120 Pfg. das Kg.
 Klasse 98. Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle, 160 Pfg. das Kg.
 Klasse 99. Neue Militärtuchleisten und -tuchenden, 140 Pfg. das Kg.
 Klasse 100. Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche unter 94 bis 99 nicht aufgeführt sind.

J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.

- Klasse 101. Alte getrennte original halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flauch, 34 Pfg. das Kg.
 Klasse 101 a. w. Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel und Flauch, weiche Ware, 39 Pfg. das Kg.
 Klasse 101 a. h. Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flauch, harte und stark baumwollhaltige Ware, 34 Pfg. das Kg.
 Klasse 102. Alte Ziviltuchnähte, 20 Pfg. das Kg.
 Klasse 103. Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen, 20 Pfg. das Kg.

Klasse 104. Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind.

b) Neue Halbwolltuchlumpen.

- Klasse 105. Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle, 60 Pfg. das Kg.
 Klasse 106. Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flauch, 60 Pfg. das Kg.
 Klasse 107. Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Vigognetuch), 100 Pfg. das Kg.
 Klasse 108. Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind.

K. a) Alte Damenkleider-Halbwolllumpen.

- Klasse 109. Alte bunte getrennte original Alpaka- und Zabella-Halbwolllumpen, alle Farben außer weiß, 55 Pfg. das Kg.
 Klasse 110. Alte getrennte original weiße Alpaka- und Zabella-Halbwolllumpen, 120 Pfg. das Kg.
 Klasse 111. Alte getrennte Wapp- und Weiderwand-Halbwolllumpen (wollreiche Ware), 40 Pfg. das Kg.
 Klasse 112. Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle), 20 Pfg. das Kg.
 Klasse 113. Alt getrennt Halbwoll-Moires und Pojamenten (letzte frei von Holz und metallischen Bestandteilen), 40 Pfg. das Kg.
 Klasse 114. Sonstige alte Damenkleider-Halbwolllumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind.

b) Neue Damenkleider-Halbwolllumpen.

- Klasse 115. Neue bunte Alpaka-, Wüster-, Halbtibet- und Halbwoll-Zabella-Abchnitte, 75 Pfg. das Kg.
 Klasse 116. Neue weiße Alpaka-Abchnitte, 150 Pfg. das Kg.
 Klasse 117. Neue schwarze Alpaka-Abchnitte, 85 Pfg. das Kg.
 Klasse 118. Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind.

L.

- Klasse 119. Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind.

Schluss folgt

Verordnung

betreffend Höchstpreise für Rindfleisch, Kalbfleisch und Schafffleisch.

Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 315 — in Verbindung mit § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 — in der Fassung vom 4. November 1915 — R.-G.-Bl. S. 728 — und der Bekanntmachung über die Änderung des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 22. März 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 183 — wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für den Unterlahnkreis folgendes bestimmt:

1.

Der Preis für 1 Pfund bester Ware darf bei Abgabe an die Verbraucher die nachstehend genannten Beträge nicht übersteigen:

1. frisches Rindfleisch 2,20 Mk.
2. Roast- oder Lendenbraten 2,40 Mk.
3. frisches Kalbfleisch 1,70 Mk.
4. frisches Schafffleisch 2,50 Mk.

Für Pfund der unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Fleischarten darf höchstens $\frac{1}{4}$ Knochen in sich oder als Beilage enthalten.

5. Roast- und Lendenbraten, ohne Knochen und Beilagen 3,00 Mk.

8. Gefängnis (an der Zungenbelagabel quer abgeschnitten) ohne Knochenbeilage 250 Mk.,
7. Hierenfest 2,00 Mk.

§ 2.
Das Räuchern von Fleisch ist nicht gestattet. Gefalzen dürfen nur diejenigen Fleischstücke werden, die im frischen Zustande keinen Abjaß, gefunden haben

§ 3.
Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis 10.000 Mark wird bestraft, wer die im § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet. Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist. Auch kann wegen der Gefängnisstrafe auf Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Wer der Anordnung im § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.
Die Verordnungen des Kreis Ausschusses betreffend Höchstpreise für Rindfleisch, Kalbfleisch und Schafffleisch vom 4. August 1917 — Kreisblatt Nr. 182 — und vom 4. Dezember 1917 — Kreisblatt Nr. 282 — werden hiermit aufgehoben.

§ 5.
Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 8. April 1918.

**Der Kreis Ausschuss des Unterlahnkreises.
Thon.**

Tag.-Nr. Hl. 1028.

Diez, den 8. April 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung in ortsüblicher Weise sofort zur Kenntnis der Bevölkerung und der Mehrgen zu bringen.

Für Schweinefleisch gilt nach wie vor die Verordnung vom 10. Mai 1917 — Kreisblatt Nr. 113 —.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Thon.**

Nichtamtlicher Teil

Industrie, Handel und Gewerbe.

Der Möbelnot wollen die Handelskammern für Mecklenburg v. L. und Sachsen-Meiningen durch ein gemeinsames Unternehmen steuern. Zu diesem Zweck ist ein Tischler-Lieferungsverband auf genossenschaftlicher Grundlage ins Leben gerufen worden, der mit Unterstützung des Staates, der Gemeinden und Forstverwaltungen die Möbelnot beseitigen will. Die meisten Tischler der beiden Staaten, die der Handelskammer als Mitglieder angehören, sind dem Verbande beigetreten, der seine Tätigkeit sofort aufnehmen will. Die Forstverwaltungen sollen das gemeinnützige Unternehmen durch Abgabe von Hölzern zu diesem Zweck tatkräftig unterstützen.

Vermischte Nachrichten.

* Ein verhängnisvolles Mittagsmahl. Am Ostermontag wurden in der Kopenhagener Straße zu Berlin die 64-jährige Wädereibesitzerin Sophie Kurth, deren verheiratete Tochter und das 17-jährige Dienstmädchen unter Vergiftungserscheinungen aufgefunden. Die beiden letzteren konnten gerettet werden, während Frau Kurth verstarb. Die drei Frauen haben zu einer Rodel- und Fleischspeise eingekochten Rhabarber genossen, der vermutlich verdorben war.

Der Maskenball der Kriegsgewinnler. Ueber eine Schamlosigkeit sondergleichen hat die Polizeidirektion München den Schleier gelüftet. Am vorletzten Samstag hat im Atelier des Architekten Dr. Friedrich von Thiersch ein Maskenball stattgefunden. Ein Maskenfest in der Fastenzeit und in dem ernstesten Zeitabschnitt der deutschen Geschichte, während auf dem westlichen Kriegsschauplatz Millionen für ihr Vaterland kämpfen und Tausende den Tod oder Verwundung erleiden! Der Atelierbesitzer ist L. Geheimer Rat und Professor an der Technischen Hochschule und der Akademie der bildenden Künste, die Leiter des Maskenballs waren ein Schauspieler und zwei amerikanische Staatsangehörige. Die Besucher, ca. 140 Personen, waren Personen mit freier Lebens- und Moralauffassung, vor allem gewisse Kriegsgewinnler, die das Prozen lieben. Auch Offiziere befanden sich darunter. Für leibliche Genüsse war aufs Beste gesorgt. Woher die Lebensmittel stammten, ist noch unbekannt. Gegen die Veranstalter des Festes ist Strafanzeige erstattet.

* Die Wohnungsnot ist in verschiedenen Städten, die infolge der Verschiebungen im Kriege starken Zufluß erhielten, bedenklich geworden. So gab eine große Wohnungsnot in Paderborn (Durchgangspunkt zum Sennelager) dem Oberbürgermeister Plazmann Veranlassung, die Ermächtigung zur Beschlagnahme der leerstehenden Wohnungen zu erwirken. Angesichts zahlreicher Mißsteigerungen und Kündigungen hat der Mieterverein in der dortigen Tagespresse eine Erklärung erlassen, in der es u. a. heißt: „Anlässlich der am 1. April systematisch ins Werk gesetzten Kündigungen geben wir den dringenden Rat, sofort das Mietereinigungsamt anzurufen und neue Mietverträge, deren Inhalt mit den Gegebenheiten in Widerspruch steht, nicht zu vollziehen. Vorgekommene gesetzwidrige Manipulationen und Beeinflussungen werden wir rücksichtslos verfolgen.“

Der Erbauer des neuen Riesengeschützes ist der in Frankfurt a. M. gebürtige artilleristische Direktor der Kruppwerke Professor Dr. Fritz Hausenberger, der seiner Zeit durch seine 42 Zentimeter-Mörser schon allgemein bekannt geworden ist. Nach seinen Ideen, Berechnungen und Vorschlägen wurde das Geschütz im Auftrag des Reichs-Marineamts bei der Firma Krupp ausgeführt. Direktor Hausenberger, der Major der Landwehr ist, hat dem ersten Schießen gegen Paris selbst beigewohnt. Großes Verdienst um die Flugbahnberechnungen des neuen Geschützes hat sich auch der jetzige Assistent Hausenbergers Ritter Otto von Eberhard erworben.

Anzeigen.

Jagdverpachtung.



Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am
**Samstag, den 27. April 1918,
nachmittags 1 Uhr**
im Gemeindezimmer zu Geisig die Jagd auf den Grundstücken der Gemeindefeldmark Geisig, 119 Hektar Wald, 270 Hektar Feld, öffentlich meistbietend auf einen 9-jährigen Zeitraum, und zwar vom 24. August 1918 bis einschließlich 23. August 1927, verpachten. Die Pachtbedingungen liegen im Amtszimmer des Unterzeichneten öffentlich aus.

Pachtlustige Viehhäber werden hiermit eingeladen.

Geisig, den 6. April 1918.

6288]

Alberti, Jagdvorsteher.